

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **9.3.a Änderung der Geschäftsordnungen –
ANLAGE**

Antragstext

1 **Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung**

2 Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2020

3 Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

4 in der von der Diözesanversammlung am XX.XX.XXXX beschlossenen Fassung

5 **§1 Geltungsbereich**

6 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands
7 Augsburg. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen,
8 soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

9 **Diözesanversammlung**

10 **§2 Termin**

11 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
12 Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

- 13 1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder

- 14 2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände oder
15 3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände
16 in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

17 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

18 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den
19 Diözesanausschuss beschlossen.

20 **§4 Vorbereitung**

- 21 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an
22 die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei
23 ihm einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des
24 Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der
25 Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten
26 der Diözese Augsburg einzureichen.
- 27 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre
28 Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem
29 Diözesanvorstand zu.

30 **§5 Einladung**

- 31 1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin
32 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand
33 eingeladen.
- 34 2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der
35 Einladung angegeben.
- 36 3. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der
37 Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen,
38 insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der
39 Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die
40 Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbände und die weiteren beratenden
41 Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

42 **§6 Stellvertretung**

43 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die
44 Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen
45 Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist
46 nicht zulässig.

47 **§7 Leitung**

- 48 1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem
49 Diözesanvorstand.
- 50 2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung
51 der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen
52 übertragen.

53 **§8 Beginn der Beratungen**

- 54 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten
55 in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
- 56 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
57 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
58 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen
59 Diözesanversammlung.
- 60 2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4,
61 Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens
62 einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung
63 aufgenommen werden.
- 64 3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der
65 Reihenfolge umgestellt werden.

66 **§9 Öffentlichkeit**

67 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
68 aufgehoben werden.

69 **§10 Beratungsordnung**

- 70 1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 71 2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der
72 Reihenfolge jederzeit das Wort.
- 73 3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- 74 4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach
75 einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 76 5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über
77 den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher
78 Mehrheit.

79 **§11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 80 1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
81 Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 82 2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem
83 Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
- 84 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
85 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
86 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
87 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
88 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
89 6. Antrag auf Nichtbefassung,
90 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das
91 zuständige Organ,
92 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
93 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
94 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
18. Hinweis zur Geschäftsordnung.

103 3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist
104 der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede
105 sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige
106 Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.

97
107 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
108 mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
98
109 Diözesanversammlung zustimmen.

99
110 **§12 Persönliche Erklärung**

100
111 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
102 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung
113 oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung
104 schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung
115 wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person
116 gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder
117 die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung
118 findet nicht statt.

119 **§13 Beschlussfähigkeit**

120 1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
121 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und
122 mindestens die Hälfte der mit Vorstand Kreis-/Stadtverbände, im
123 Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der
124 Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

125 2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte
126 Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt
127 werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit
128 festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit
129 unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

130 3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über
131 Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit
132 wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen
133 nicht mehr vorgenommen werden.

134 4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder
135 vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug
136 auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände

137 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
138 In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese
139 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

140 **§14 Anträge und Abstimmungsregeln**

- 141 1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern
142 der Diözesanversammlung, den Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbänden
143 sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
- 144 2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden
145 grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge
146 ist auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der
147 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist
148 namentlich abzustimmen.
- 149 3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung
150 gestellt werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden
151 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung
152 aufgenommen werden.
- 153 4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den
154 weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die
155 Sitzungsleitung , welches der weitest gehende Antrag ist.
- 156 5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt
157 abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die
158 Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag
159 gestimmt haben.
- 160 6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und
161 verkündet es.

162 **§15 Wahlen**

- 163 1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf
164 Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine
165 Gegenrede erhebt.
- 166 2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich
167 für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:

- 168 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen
169 vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der
170 Diözesanversammlung,
171 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
172 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
173 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
174 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach
175 ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
176 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und
Anstellungsfragen,
177 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
178 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die
eingegangenen Wahlvorschläge.

177 3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder
181 -vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
182
178

~~179~~ 4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und
~~180~~ Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:

- 185 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und
186 Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
187 2. Schließen der Wahllisten. Die Wahllisten für den Diözesanvorstand
188 werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
189 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Die
190 Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der
191 Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden,
192 vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung
193 wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
194 Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss;
195 über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
196 4. Personaldebatte. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet
grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte
statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.

197 5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
199
198

- 200 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung
201 durchgeführt.
202 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen
203 Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind
alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der

- 204 Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute
205 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 206 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die
207 erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein
208 weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist,
209 wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
210 vereinigt.
- 211 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der
212 Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer
213 Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte
214 eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden
215 Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung
216 der beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl aufgrund von
217 Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge
218 erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der
219 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 220 6. Sonstige Wahlen:
- 221 Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt.
222 Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte
223 Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu
224 besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen
225 auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 D0)

227 **§16 Anfertigung des Protokolls**

228 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom
229 Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die
230 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
231 mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
232 abgegebenen Erklärungen.

233 **§17 Versendung des Protokolls**

- 234 1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb
235 von zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung
236 kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch
237 erhoben werden.
- 238 2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der
239 Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der
240 Diözesanausschuss entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter §17

241 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

242 **§18 Ältestenrat**

243 Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der
244 Jugendverbände und der Kreis-/Stadtverbände. Er entscheidet abschließend
245 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

246 **§19 Konferenzen und Ausschüsse**

247 Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die
248 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene
249 Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ
250 Diözesanverbandes Augsburg.

251 **§20 Ausschüsse**

- 252 1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie
253 arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens
254 zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- 255 2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein
256 Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des
257 Satzungsausschusses.
- 258 3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied
259 des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- 260 4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
261 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine
262 Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
263 der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der
264 Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die
265 Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten
266 Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
- 267 5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse
268 ein.
- 269 6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.

270 7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.

271 8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die
272 Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

273 **§21 Inkrafttreten**

274 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom
275 xx.xx.2021 in Kraft.